

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung gemäß § 27a LG NW zum Entwurf des Landschaftsplanes „Bocholt / Rhede“

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt/Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Niederlassung Münster, Hohenzollernring 80, 48145 Münster vom 10.03.2016				
	Landschaftsplan allgemein	Derzeit bestehen keine konkreten Planungsabsichten im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Hinweise und Anregungen können daher momentan nicht abgegeben werden.	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Ö1
Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg vom 29.02.2016				
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass die Stellungnahme vom 10. Juli 2014 weiterhin bestehen bleibt. In diesem Schreiben wurden verschiedene verliehene Bergwerksfelder erwähnt. Allerdings wird folgende Änderung mitgeteilt: Die Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen „Saxon 1 West“ ist am 27.11.2015 erloschen. Außerdem liegt das Plangebiet auch über dem Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld „Vreden“, im Eigentum des Landes NRW.	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Ö2
Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 (Anlagenbezogener Immissionsschutz), Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster vom 17.03.2016				
	Landschaftsplan allgemein	Die Belange des Dezernates 53 beziehen sich bei der Betrachtung des Landschaftsplanes auf die in der Anlage genannten Betriebe (s. ISA-Ausdruck) sowie auf das Störfallrecht (s. auch Stellungnahme vom 10.07.2014). Es wird darauf hingewiesen , dass sich Änderungen zum Emissions-/Immissionsverhalten nach Kenntnisstand des Einwenders zukünftig bei folgenden Firmen ergeben werden: - Johann Borgers GmbH, Borgersstr. 2-10, Bocholt: Stilllegungsanzeige vom 23.05.2014 – Stilllegung einer Triflex-Pressen (Minderung von Emissionen) - Fa. Grenzlandfärberei Geuting GmbH&Co.KG, Mussumer Kirchweg 4-6, Bocholt: Änderung	1. Die Hinweise und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen. 3. Die Lage bestehender Biotopflächen und damit der Schutzausweisungen des Landschaftsplanes sind situationsgebunden. Bei Entwicklungsmaßnahmen auf der Grundlage des Landschaftsplanes werden die Hinweise berücksichtigt.	Ö3

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt/Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>der Abluftkamine, Umsetzung voraussichtlich 2015/2016 (Verbesserung der Immissionssituation)</p> <p>Bei der Aufstellung des Landschaftsplanes wird aus störfallrechtlicher Sicht empfohlen, die Zuordnung von Flächen bei raumbedeutsamer Planung einander so zuzuordnen, dass die Maßgabe des Artikels 12 der EU-Richtlinie 96/82/EG, im deutschen Recht durch § 50 BImSchG umgesetzt, berücksichtigt wird.</p> <p>Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet die Firma Pergan, Schlavenhorst 7 in Bocholt – Störanfallanlage mit erweiterten Pflichten, befindet.</p>		
Bezirksregierung Münster – Dezernat 54 (Wasserwirtschaft), Nevinghoff 22, 48147 Münster vom 17.03.2016				
	Landschaftsplan allgemein	Der Einwender weist darauf hin , dass die Regelungen in den Wasserschutzgebieten „Rhede“ und „Liedern“ zu beachten sind. Im Plangebiet liegen die gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete des Holtwicker Baches, des Messingbaches, des Rheder Baches, des Kettelerbaches sowie der Bocholter Aa. Die Regelungen des § 78 WHG und des § 113 LWG sind anzuwenden.	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Ö4
Bezirksregierung Münster – Dezernat 32 (Regionalentwicklung), Domplatz 1-3, 48143 Münster vom 17.03.2016				
	Landschaftsplan allgemein	Aus Sicht der Raumordnung bestehen keine Anregungen oder Bedenken zum Landschaftsplan. Es wird darauf hingewiesen , dass der Sachliche Teilabschnitt Energie im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 16.02.2016 bekannt gemacht wurde und es wird darum gebeten , diesen bei der weiteren Bearbeitung des Landschaftsplanes zu berücksichtigen.	1. Der Hinweis und die Bitte werden zur Kenntnis genommen. 3. Soweit Teile eines Landschaftsschutzgebietes von einer Konzentrationszone aus einer späteren städtischen Flächennutzungsplanung betroffen wären, würde die Ausnahmeregelung aus Ziffer 6 Absatz 1 des Landschaftsplanes greifen.	Ö5
Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland, Borkener Straße 25, 48653 Coesfeld vom 18.03.2016				
1.3	Entwicklungsziel: Anreicherung	In den Erläuterungen (S. 23, 2. Absatz) wird als Ent-	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö6

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt/Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
	<p>ung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen</p>	<p>wicklungsziel die Gehölzbepflanzung von Feldrainen und Böschungsflächen mit Bäumen und Sträuchern aufgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Entwicklungsziel in der Umsetzung nicht mit den unter C „Verbote“ Nr. 13) des Punktes 2.4 „Geschützte Landschaftsbestandteile“ in Verbindung mit D „Nicht betroffene Tätigkeiten“ Nr. 1) – insbesondere wenn Grenzbäume gepflanzt werden sollen – vereinbar sei. Der Einwander verweist in diesem Zusammenhang auf seinen Einwand zu 2.4 „Geschützte Landschaftsbestandteile“. Weiterhin darf die Bepflanzung, „insbesondere am Südrand von Straßen und Wegen“ nicht zu Beeinträchtigungen der Flächenbewirtschaftung führen und langfristig Schäden am Straßenkörper zur Folge haben. Es muss vorher die Kostenübernahme möglicher Folgeschäden geklärt werden.</p>	<p>2. Entsprechend der genannten Erläuterung zu 1.3 sollen für die Anlage u.a. von Grenzbäumen die nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen (z. B. Feldraine, Böschungsflächen) in der Weise in Anspruch genommen werden, dass die Beeinträchtigungen für die angrenzende Landwirtschaft möglichst gering gehalten werden. Diese Standortbeschreibung verdeutlicht ausreichend, dass Grenzbäume auf den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen angelegt werden. 3. Die von der Bezirksstelle für Agrarstruktur beschriebenen Formulierungen sind Bestandteile der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes. Die Umsetzung dieser Entwicklungsziele ist in den Landschaftsräumen unter Ziffer 5.1 (Angebotsplanung) festgesetzt. Die konkreten Maßnahmen erfolgen ausschließlich auf freiwilliger Basis. Hinsichtlich der „nicht betroffenen Tätigkeiten“ im Zusammenhang mit geschützten Landschaftsbestandteilen siehe Ö11.</p>	
1.4	<p>Entwicklungsziel: Ökologische Verbesserung von Fließgewässern</p>	<p>In den Erläuterungen (S. 28) für die Entwicklungsräume 1.4.1 bis 1.4.16 wird die Landwirtschaft pauschal negativ dargestellt: „Die Gewässer sind vor allem durch ... und den Eintrag von Düngemittel- und Pflanzenschutzmittel beeinträchtigt.“ Es wird gefordert diese negative Pauschaldarstellung zur Gewässerbeeinträchtigung aus den Erläuterungen zu streichen oder die Behauptung bezogen auf die o.g. Entwicklungsräume individuell fachlich mit Daten zu belegen.</p>	<p>1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Formulierung wird wie folgt geändert: „Die Gewässer sind <u>unter anderem</u> vor allem durch ... den Eintrag von Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln beeinträchtigt.“ 2. Es handelt sich bei der Erläuterung um eine beispielhafte Aufzählung von möglichen Gewässerbeeinträchtigungen. Die Düngemittel- und Pflanzenschutzmittel haben hieran nachweislich einen nicht unerheblichen Anteil.</p>	Ö7
2.2	<p>Landschaftsschutzgebiete, D Nicht betroffene Tätigkeiten (S. 50)</p>	<p>Unter 2.2 Landschaftsschutzgebiete, D Nicht betroffene Tätigkeiten steht: „Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt: 4) werden Einzelbäume, Baumgruppen oder Obstbäume in Obstwiesen genutzt bzw. beseitigt, so</p>	<p>1. Der erstgenannten Forderung wird teilweise gefolgt. Es wird folgende redaktionelle Änderung vorgenommen: Der zuvor der Ziffer 4 zugeordnete Text wird bei Ziffer 3 hinzugefügt. Die nachfolgende bisherige Nummerierung wird angepasst. Der zweiten Forderung wird nicht entsprochen.</p>	Ö8

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt/Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>ist eine Ersatzpflanzung als Hochstamm, STU 10 – 12 cm, im Nahbereich des Altstandortes vorzunehmen. Diese Freistellung gilt nicht für freistehende Einzelbäume in einem Stammumfang von 120 cm gemessen in 150 cm Höhe“.</p> <p>Vom Einwender wird gefordert, den Sinn des Satzes 4 (Satzbau!) in Kombination des ‚Vorsatzes‘ („Unberührt von den ...“) verständlich zu formulieren.</p> <p>Unter Pkt. 4) soll sinngemäß die Nutzung bzw. Beseitigung von Einzelbäumen, Baumgruppen oder Obstbäumen durch Ersatzpflanzungen geregelt werden.</p> <p>Es wird (analog Kapitel 2.4 LB) gefordert, die vorgeschädigten Bäume u. ä. von der Ersatzpflicht zu streichen und in den Erläuterungen wie folgt zu ergänzen: „Eigentümern von Einzelbäumen, Baumgruppen oder Obstbäumen in Obstwiesen entsteht durch die Vorschädigung der Bäume kein Nachteil. Durch die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet werden Bäume bis zu ihrem natürlichen Ende im Bestand gesichert. Abgestorbene Landschaftselemente im LSG sind - unabhängig vom STU - nicht zu ersetzen.“</p>	<p>2. Die Erhaltung der vom Einwender genannten Gehölze zählt jeweils zu den Schutzzwecken der durch diesen Landschaftsplan ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete. Der Fortbestand dieser Gehölze ist zur Sicherung des Landschaftscharakters erforderlich. Durch die im Landschaftsplan enthaltene Regelung ist dies gewährleistet.</p>	
2.2.5	Landschaftsschutzgebiet „Rheder Bach“	<p>Das LSG umfasst den Verlauf des Rheder Baches (S. 57). Es wird gefordert, den Grenzverlauf des LSG von der L 572 bis zum ND 2.3.4 einheitlich in einem Abstand von 30 m zwischen LSG-Grenze und Böschungsoberkante festzulegen.</p>	<p>1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird nicht gefolgt.</p> <p>2. Das Gebiet beidseitig des Rheder Bachs ist vom Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Der Träger der Landschaftsplanung hat hier den schwächeren Schutzstatus „Landschaftsschutzgebiet“ als fachlich ausreichend erachtet. Der Fachbeitrag des LANUV NW weist für den Rheder Bach eine Biotopverbundfläche Stufe 1 (herausragende Bedeutung) aus. Die vorgesehene Abgrenzung des Schutzgebietes ist fachlich geboten und beinhaltet auch größere als Grünland genutzte Auenflächen. Zudem wurde eine als schutzwürdiges Biotop eingestufte Waldfläche einbezogen.</p>	Ö9

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt/Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile, C Verbote	Es wird gefordert unter Erläuterungen folgenden Hinweis aufzuführen: „Eigentümern von GLB entsteht durch die Vorschädigung der Bäume kein Nachteil. Durch die Festsetzung als GLB werden Bäume bis zu ihrem natürlichen Ende im Bestand gesichert. Abgestorbene GLB sind nicht zu ersetzen. Die bisherige ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung hat Vorrang vor der Umsetzung geplanter Entwicklungsziele (Pflanzung von Bäumen, Hecken, Ufergehölzen usw.).“	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, ihr ist bereits zum Teil entsprochen. Der 2. Satz des vorgeschlagenen Hinweises wird nicht übernommen. 2. Folgender Text steht in der Erläuterungsspalte zu Ziffer 2.4. F Melde und Duldungspflichten (S.68): „Hiervon sind lediglich die Schäden betroffen, die nach Rechtskraft des Landschaftsplanes eintreten. Eigentümern von geschützten Landschaftsbestandteilen entsteht durch eine Vorschädigung der Bäume kein Nachteil. Durch die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil werden Bäume bis zu ihrem natürlichen Ende im Bestand gesichert. Abgestorbene geschützte Landschaftsbestandteile müssen nicht ersetzt werden.“ Unter Ziffer 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile werden keine Pflanzungen auf der Grundlage von Entwicklungszielen festgesetzt. 3. Die genannte Formulierung in der Erläuterungsspalte wurde in der planbegleitenden Arbeitsgruppe zum Landschaftsplan „Bocholt/Rhede“ abgestimmt. 	Ö10
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile, D Nicht betroffene Tätigkeiten	Es wird gefordert, bei der Formulierung der „Nicht betroffenen Tätigkeit“ zu Nr. 1) das Verbot Nr. 13 aus der Aufzählung zu streichen bzw. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter den Erläuterungen zu konkretisieren.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. In der Festsetzung D Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 1) wird das Verbot Nr. 13 gestrichen. 2. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung führt nicht zu einer Schädigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles. Aus diesem Grunde muss das Verbot Nr. 13) unter D Nicht Betroffene Tätigkeiten nicht zwingend aufgenommen werden. 	Ö11
5	Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen	In den Erläuterungen (S. 103) steht, dass bei der „Umsetzung der unter 5 festgesetzten Maßnahmen... grundsätzlich entsprechend dem Beschluss des Kreis-	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung wird der 1. Absatz entsprechend dem Wortlaut des Kreistagsbeschlusses vom 	Ö12

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt/Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		tages vom 26.06.1997 mit den Betroffenen Einvernehmen zu erzielen ist“. Es wird darauf hingewiesen , dass von solchen Maßnahmen in der Regel auch die Eigentümer/Bewirtschafter benachbarter Flächen betroffen sind.	26.06.1997 angepasst: <i>„Bei der Umsetzung der unter Abschnitt 5 festgesetzten Maßnahmen sollte grundsätzlich vor der Realisierung der Festsetzungen versucht werden, mit den entsprechenden Grundstückseigentümern Einvernehmen zu erzielen.“</i>	
5.2	Standortgebundene Anpflanzungen	In den Erläuterungen (S. 125) wird an dieser Stelle nicht mehr von „Betroffenen“ sondern nur noch von „Grundstückseigentümern“ gesprochen. Die Planungsbehörde nimmt für sich selbst in Anspruch eine kooperative Landschaftsplanung vorzunehmen. In diesem Sinne wird auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 26.06.1997 gefordert, weiterhin von „Betroffenen“ zu sprechen und bei der Umsetzung der Maßnahmen „mit den Betroffenen Einvernehmen zu erzielen“. In den Erläuterungen muss die Bezeichnung „Grundstückseigentümer“ durch „Betroffenen“ ersetzt werden. Es wird im Sinne einer kooperativen Landschaftsplanung gefordert , die Maßnahmen mit allen Betroffenen einvernehmlich umzusetzen.	1. Die Forderungen werden zur Kenntnis genommen. Es verbleibt bei der bisherigen Erläuterung. 2. Die Formulierung entspricht dem genannten Kreistagsbeschluss (siehe Ö12)	Ö13
Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH, Kaiser-Wilhelm-Str. 1, 46395 Bocholt vom 02.03.2016				
	Landschaftsplan allgemein	Mit dem Schreiben vom 03. Juni 2014 wurden vom Einwender Informationen zur Erweiterung des öffentlichen Trinkwassernetzes mitgeteilt , die weiterhin Bestand haben, denn bisher hat eine Fortführung der Leitungsverlegung im dortigen Plangebiet nicht stattgefunden. Ebenfalls wurden im Juni 2014 bedarfsabhängige Netzbau-, Netzverstärkungs- und Netzerweiterungsmaßnahmen der Stromverteilungsnetze mitgeteilt, die weiterhin Bestand haben.	1. Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. 3. Bei Leitungsverlegungen in Landschaftsschutzgebieten kann die Untere Landschaftsbehörde hierzu eine Befreiung erteilen.	Ö14
2.1.1 und 2.1.2	Naturschutzgebiet „Reyerdingsbach“ Naturschutzgebiet „Reyer-	In den Naturschutzgebieten 2.1.1 und 2.1.2 gibt es bestehende Leitungstrassen der öffentlichen Stromversorgung. Diese historisch gewachsenen 0,4-kV-Freileitungsabschnitte dienen der Versorgung der dortigen Gehöfte und Einzelbebauungen. Die ebenfalls vor-	1. Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen, die Annahme ist korrekt.	Ö15

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt/Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	------------------------------------	--	---------

	dingvenn“	handenen 10-kV-Freileitungstrassen sind für die Sicherstellung der direkten Ortsversorgung erforderlich. Der Einwender geht davon aus , dass die Unterhaltung dieser Versorgungseinrichtungen wie unter 2.1 D Nicht betroffene Tätigkeiten Punkt 11 beschrieben, dauerhaft sichergestellt ist. (Gemäß den Beschreibungen unter C Verbote Punkt 8 wären diese Arbeiten untersagt). Bei den künftig erforderlich werdenden Ersatzmaßnahmen würde der Einwender die Trassenführungen von der Lage und der Art des Aus- und Umbaus in Abstimmung mit dem Kreis Borken so projektieren, dass ein möglichst schonender Eingriff in diesen Schutzbereichen sichergestellt wäre.		
--	-----------	---	--	--

Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl vom 03.03.2016

	Landschaftsplan allgemein	Der Einwender weist auf die SGW-Fernleitung und die Fernleitung 37 im Plangebiet hin und bittet darum, die Fernleitungen nachrichtlich aufzunehmen. Es wird darum gebeten, den Hinweis auf die vorhandenen erdverlegten Fernleitungen und die Zulässigkeit aller für Wartung und Reparatur notwendigen Arbeiten, z.B. Anlegung von Baugruben, Einsatz von PKW, LKW, Rohr- und Tiefbaugeräten etc., zu übernehmen. Die Leitungen müssen jederzeit zugänglich und erreichbar sein, um den Betrieb und die Sicherheit zu gewährleisten. Maßnahmen zur landschaftlichen Entwicklung jeglicher Art im Schutzstreifen sind ohne schriftliche Genehmigung des Einwenders nicht zulässig. Anpflanzungen tiefwurzelnder Bäume und Sträucher sind im Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Die Fernleitungskontrolle durch Begehung muss gewährleistet sein. Der Einwender behält sich vor, den Trassenbereich – nach Anzeige bei den zuständigen Behörden – ein- bis zweimal jährlich von störendem Bewuchs freizuschneiden.	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine nachrichtliche Übernahme von Fernleitungen findet im Landschaftsplan nicht statt. Der Bitte um einen Hinweis auf die Zulässigkeit von Wartung und Reparatur der Leitungen ist in Naturschutzgebieten bereits unter Ziffer 2.1 D Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 11) entsprochen. Dort wird unter anderem die Unterhaltung bestehender Versorgungs- und Entsorgungsleitungen aufgeführt. Für Landschaftsschutzgebiete wird unter der Ziffer 2.2. D Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 6 der Text der Ziffer 2.1 D Nr. 11) übernommen. Die Hinweise bezüglich der Anpflanzungen im Schutzbereich der Erdgasleitung werden bei der Umsetzung des Landschaftsplanes berücksichtigt. 2. Damit ist die Zulässigkeit der Wartungs- und Reparaturarbeiten gesichert. 3. Die Fernleitung 37 verläuft nicht durch das Plangebiet dieses Landschaftsplanes.	Ö16
--	---------------------------	---	---	-----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt/Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	------------------------------------	--	---------

Eisenbahn-Bundesamt, Hachestraße 61, 45127 Essen vom 02.03.2016

	Landschaftsplan allgemein	Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegen Eisenbahnstrecken. Gegen die Neuaufstellung des Landschaftsplanes Bocholt/Rhede hat der Einwender nur dann keine Bedenken, wenn die Eisenbahnstrecken bzw. sonstigen Bahnanlagen zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden. Auch müssen notwendige Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen jederzeit durchgeführt werden können.	1. Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Dieser Landschaftsplan beeinträchtigt keine Bahnstrecken und deren Unterhaltung.	Ö17
--	---------------------------	---	---	-----

Fürstlich Salm-Salm'sches Rentamt, Schlossstraße 4, 46414 Rhede

5.2.1	Standortgebundene Anpflanzung „Anlage einer Baumreihe aus Kopfweiden am Südrand eines Grabens südlich der Hoflage Bollwerk“	Mit der Festsetzung 5.2.1 wird die Anlage einer Baumreihe aus Kopfweiden auf einer 3 m breiten Parzelle der Stadt Bocholt geplant. Es handelt sich um die Gewässerparzelle Gemarkung Barlo, Flur 2, Flurstück 38. In den 70er Jahren wurden laut Einwender sämtliche Parzellen nördlich und südlich dieses Flurstücks drainiert. Das bedeutet, dass auch die oben genannte Gewässerparzelle mit Drainagen versehen wurde. Die geplante Anlage einer Baumreihe gefährdet die Funktion der Drainage. Der Einwender bittet darum, auf diese Festsetzung zu verzichten, damit die ordnungsgemäße Entwässerung der umliegenden Parzellen weiterhin gewährleistet ist.	1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird teilweise entsprochen. Die Festsetzung wird wie folgt umformuliert: „5.2.1 Anlage eines Saumstreifens entlang eines Grabens südlich der Hoflage Bollwerk“ Die zugehörige Erläuterungsspalte wird wie folgt angepasst: <i>„Auf einer Länge von ca. 330 m ist ein gehölzfreier Saum auf der ca. 3 m breiten Parzelle der Stadt Bocholt anzulegen und durch Eichenspaltpfähle zu kennzeichnen. Die Maßnahme dient der Steigerung der Artenvielfalt sowie der Belebung des Landschaftsbildes.“</i> 2. Durch die Änderung der Maßnahme wird der Intention des Einwenders entsprochen, da die Drainagen durch die Saumstruktur nicht gefährdet werden.	Ö18
-------	---	---	--	-----

Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, Willy-Brandt-Str. 3, 46395 Bocholt vom 04.03.2016

	Landschaftsplan allgemein	Dem nordöstlichen Rand des Plangebietes benachbart liegt im Außenbereich die Firma Anthura-Arndt, die dort Gewächshäuser betreibt. Deren Bestand darf durch den	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die außerhalb dieses Landschaftsplans liegenden Betriebsflächen werden nicht berührt.	Ö19
--	---------------------------	---	---	-----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt/Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	------------------------------------	--	---------

2.2	Landschaftsschutzgebiete	Landschaftsplan nicht negativ berührt werden. Der Einwender stellt fest , dass die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete teilweise sehr dicht an bestehende Siedlungsgebiete heranreichen. Zwar sind in den besonders kritischen Bereichen – vor allem bei potentiellen Erweiterungsflächen für Gewerbegebiete – Maßnahmen nach 1.6 (Festsetzungen zur Ortsrandpflege) vorgesehen worden, dennoch können so gemeindliche Planungen erschwert werden. Dies darf nicht zulasten der wirtschaftlichen Entwicklung gehen.	1. Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen, eine Beeinträchtigung der gemeindlichen Entwicklung findet nicht statt. 2. Die gemeindlichen Entwicklungen sind nach Darstellung des Regionalplanes sowie des Flächennutzungsplanes berücksichtigt worden.	Ö20
-----	--------------------------	--	--	-----

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen vom 09.03.2016

	Landschaftsplan allgemein	Aufgrund von Personalengpässen in dem für dieses Verfahren zuständigen Fachbereich 22 des LANUV besteht zurzeit keine Möglichkeit – im Sinne einer Regeltbeteiligung - eine Stellungnahme abzugeben.	1. Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. 3. Das Landesamt hat sich im Rahmen der planbegleitenden Arbeitsgruppe zu diesem Landschaftsplan eingebracht.	Ö21
--	---------------------------	--	---	-----

Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, Wahrkamp 30, 48653 Coesfeld vom 16.03.2016

	Landschaftsplan allgemein	Der Einwender weist darauf hin , dass sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes die Landesstraßen 602, 505 und 572 befinden. Der Einwender teilt weiterhin seine Planungsabsichten mit . Im Abschnitt 8.2 und 9 der Landesstraße 505 zwischen Bocholt und Barlo ist in Teilabschnitten eine Fahrbahn- und eine Radwegesanierung im Jahre 2016 geplant. Langfristig ist der Neubau eines Rad- und Gehweges zwischen Bocholt und Barlo im Abschnitt 9, von Stat. 1,509 bis Stat. 4,488 geplant. Langfristig ist eine Deckenerneuerung für die Landesstraße 572 im Abschnitt 8 geplant.	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Ö22
	Landschaftsplan allgemein	Im Landschaftsplangebiet liegen Kompensationsflächen des Landesbetriebes. Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes wird um die Berücksichtigung der Zielsetzung der Kompensationsflächen gebeten , um der weiteren positiven Entwicklung der Flächen nicht	1. Die Zustimmung wird begrüßt. Der Bitte ist entsprochen, die Festsetzungen des Landschaftsplanes wirken einer positiven Entwicklung der Flächen nicht entgegen, sie unterstützen vielmehr die gewünschte Entwicklung (z.B. durch die Aus-	Ö23

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt/Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		entgegenzuwirken. Sofern eine Integration von Kompensationsmaßnahmen in vorhandene oder geplante Schutzgebiete erfolgen soll, bestehen keine Bedenken .	weisung als Geschützter Landschaftsbestandteil).	
2.2	Landschaftsschutzgebiete	Das bestehende Straßennetz ist im Landschaftsplan zu berücksichtigen ; die Straßenbauwerke (Fahrbahn + Straßennebenflächen wie Bankette, Böschungen, Straßenseitengräben etc.) sollen von etwaigen Schutzgebietsausweisungen ausgenommen werden. Bei großräumig dargestellten Schutzgebieten sollte auf jeden Fall sichergestellt sein, dass eine Straßenunterhaltung und –sanierung im Bestand nicht den Inhalten des Landschaftsplanes entgegenstehen.	1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen, ihr ist bereits entsprochen. 3. Die Straßenunterhaltung und –sanierung im Bestand ist durch die Festsetzung 2.2 D Nicht Betroffene Tätigkeiten Nr. 5) und 6) berücksichtigt.	Ö24
5	Entwicklungs- Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	Es wird darauf hingewiesen , dass bei geplanten Anpflanzungen von Baumreihen und Hecken entlang von Wirtschaftswegen, die in Landesstraßen einmünden, gemäß RAL 2012 das Sichtfeld der Anfahrtsicht vom Fahrbahnrand der Landesstraßen freizuhalten ist. Bei geplanten Anpflanzungen von Bäumen bzw. Baumreihen wird aus Verkehrssicherungsgründen angeregt , ein Abstandsmaß vom befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße gemäß RPS vorzusehen.	1. Der Hinweis und die Anregung werden zur Kenntnis genommen. Die vorgeschriebenen Abstände bei Anpflanzungen werden eingehalten.	Ö25
Landrat Borken, Fachbereich 32 - Sicherheit und Ordnung, vom 18.03.2016				
	Landschaftsplan allgemein	Aus jagdlicher Sicht bestehen gegen den Landschaftsplan keine Bedenken . Die aufgeführten Gebote und Verbote bezüglich der jagdlichen Regelungen entsprechen den Abstimmungsgesprächen.	1. Die Zustimmung wird begrüßt.	Ö26
	Landschaftsplan allgemein	Aus fischereilicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen: im Landschaftsplangebiet liegen Gewässer, die evtl. fischereilich genutzt werden. Die drei ortsansässigen Angelvereine in Rhede und Bocholt wurden über den Landschaftsplan informiert. Ggf. erfolgte bereits eine Stellungnahme über den Landesfischereiverband in Münster. Es wird darum gebeten die betroffenen Vereine im weiteren Verfahren zu beteiligen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Bitte ist entsprochen. 2. Private Personen und Vereine hatten im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Februar/März 2016 Gelegenheit, sich über die Inhalte der Planung zu informieren und dabei Hinweise und Anregungen zu äußern. Während der Offenlegung des Planes, die im Herbst 2016 stattfindet,	Ö27

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt/Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	------------------------------------	--	---------

			besteht nochmals die Möglichkeit einer Mitwirkung im Aufstellungsverfahren.	
Landrat Borken, Fachbereich 63 – Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Fachabteilung 63.01, Planung und Controlling vom 18.03.2016				
6	Ausnahmen und Befreiungen Absatz (1)	Die Formulierung der Ausnahmeregelungen für Windkraftanlagen sollte die planerische Ausweisung von Flächen für die Windenergie auf beiden Planungsebenen – Regionalplanung und Flächennutzungsplanung – erfassen. Für den 3. Spiegelstrich wird folgende Änderung der Formulierung vorgeschlagen : - Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, Windkraftanlagen aber nur innerhalb von Windvorrang- oder -eignungsgebieten des Regionalplans oder Konzentrationszonen des Flächennutzungsplans. Die Anpassung gilt gleichermaßen für die rechte Erläuterungsspalte in welcher der Hinweis ergänzt werden sollte, dass „Windkraftanlagen auch innerhalb der Windvorrang- oder -eignungsgebiete des Regionalplans zulässig sind“.	1. Die Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird nicht gefolgt. 2. Für die Flächennutzungsplanung besteht eine Anpassungsverpflichtung an die Vorgaben der Regionalplanung. Daher sind Windvorrang- oder -eignungsgebiete des Regionalplanes in örtliche Flächennutzungspläne aufzunehmen. Die vorgesehene Ausnahmeregelung ist demnach ausreichend.	Ö28
6	Ausnahmen und Befreiungen Absatz (1)	Es wird angeregt , die Erläuterungsspalte um folgenden Hinweis zu ergänzen: <i>Neben den Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB können Windkraftanlagen auch außerhalb ausgewiesener Zonen zugelassen werden, wenn sie als Nebenanlage an der Privilegierung einer Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 1-4 BauGB teilnehmen (z. B. Eigenverbrauchsanlagen).</i>	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. Die Erläuterungsspalte wird um den Hinweis ergänzt. 2. Die vom Fachbereich vorgeschlagene Formulierung dient der Klarstellung der im Landschaftsplan enthaltenen Regelung.	Ö29
6	Ausnahmen und Befreiungen Absatz (3)	Als zusätzliche Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme sollte für Windkraftanlagen der Schutzzweck der Erhaltung des Landschaftsbildes aufgenommen werden, da auch das Landschaftsbild stets von Windkraftanlagen betroffen ist und somit ansonsten der Aus-	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird teilweise gefolgt. Die Erläuterungsspalte wird wie folgt gefasst: (3) ...Der Schutzzweck der Erhaltung einer vielfältig gegliederten Kulturlandschaft, <u>der</u>	Ö30

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt/Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	------------------------------------	--	---------

		nahmetatbestand ins Leere gehen würde. Der zweite Satz sollte wie folgt ergänzt werden: (3) ...Der Schutzzweck der Erhaltung einer vielfältig gegliederten Kulturlandschaft, <u>der Erhaltung des typischen Landschaftsbildes und seiner Eigenart</u> sowie der Erhaltung und Optimierung der Lebensstätten für Flora und Fauna gilt nicht für Windenergieanlagen innerhalb von Windvorrang- oder -eignungsgebieten <u>des Regionalplans oder Konzentrationszonen des Flächennutzungsplans sowie für Windkraftanlagen, die als Eigenverbrauchsanlagen an der Privilegierung einer Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 1-4 BauGB teilnehmen.</u>	<u>Erhaltung des typischen Landschaftsbildes und seiner Eigenart</u> sowie der Erhaltung und Optimierung der Lebensstätten für Flora und Fauna gilt nicht für Windenergieanlagen innerhalb von Windeignung oder -vorranggebieten <u>in Konzentrationszonen des Flächennutzungsplans</u> sowie für Windkraftanlagen, die als Eigenverbrauchsanlagen an der Privilegierung einer Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 1-4 BauGB teilnehmen. 2. Die Formulierung dient der Klarstellung der im Landschaftsplan enthaltenen Regelung. 3. Siehe auch Ö28.	
--	--	--	--	--

Landrat Borken, Fachbereich 66 - Natur und Umwelt, Fachabteilung 66.3, Planung, Natur-, Arten- und Hochwasserschutz, Wasserbau vom 09.03.2016

5.2	Standortgebundene Anpflanzungen	Es wird angeregt , eine 3 m breite Strauchhecke am Holtwicker Bach nördlich von Barlo anzupflanzen. Die Anpflanzung soll auf Flurstücken des Kreises Borken erfolgen (Gemarkung Barlo, Flur 3, Flurstücke 178, 180 und 183). Die Eigentümer bzw. Bewirtschafter der südlich angrenzenden Parzellen haben sich mit der Maßnahme einverstanden erklärt, wenn keine Beeinträchtigungen ihrer Flächen entstehen. Die ist durch einen Pflanzabstand von 2,5 m zur Flurstücksgrenze gewährleistet.	1. Der Anregung wird gefolgt. Es wird folgende neue Festsetzung in den Landschaftsplan aufgenommen (vgl. Kartendarstellung Anhang 1): „5.2.14 Anpflanzung einer Strauchhecke südlich des Holtwicker Baches östlich der Hoflage Wittag (D 2)“ Erläuterung: „Vom Beginn der Böschungsoberkante des Holtwicker Baches soll ein 9,5 m breiter Gewässerentwicklungsraum entstehen. Daran anschließend ist eine 3 m breite Strauchhecke anzupflanzen, an die sich ein 2 m breiter Krautsaum anschließt. Dieser Krautsaum ist durch Eichenspaltpfähle zu begrenzen. Von den Eichenspaltpfählen bis zur Ackergrenze soll sich ein 0,5 m breiter Randstreifen befinden. Die Maßnahme erfolgt auf kreiseigener Fläche.“	Ö31
6	Ausnahmen und Befreiungen	Dem Satzungsbeschluss für den Landschaftsplan Ah- aus sowie dem Offenlagebeschluss für den Land-	1. Der Anregung wird gefolgt. Die Formulierung wird in den Landschaftsplan aufgenommen.	Ö32

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt/Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		schaftsplan Südlohn folgend, soll in der Erläuterungsspalte zu Absatz 1 folgende Formulierung aufgenommen werden: „Zu freiwilligen Änderungen an gewerblichen Tierhaltungsanlagen, die dem Tierwohl dienen und bei zwingend gebotenen Gründen (z.B. wenn aus rechtlichen Gründen keine Erweiterungen an der Hofstelle und auf anderen Eigentumsflächen außerhalb eines Landschaftsschutzgebietes möglich ist) kann die Untere Landschaftsbehörde Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes erteilen.“	2. Die Anpassung dient der Gleichbehandlung der Landschaftspläne und übernimmt die Beschlüsse des Kreistages bei anderen Plänen.	
Landrat Borken, Fachbereich 66, Natur und Umwelt, Fachabteilung 66.2, Abwasser und Bodenschutz vom 17.02.2016				
	Landschaftsplan allgemein	Der Einwender listet die ihm im Landschaftsplangebiet bekannten Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen (u.a. Müllkippe Tonwerke in der Ziegelheide) auf.	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Ö33
Landrat Borken, Fachbereich 81 - Betrieb für Straßen, Gebäudewirtschaft und Grünflächen vom 18.02.2016				
	Landschaftsplan allgemein	Der Einwender verweist auf den im Rahmen der Regionale 2016 geplanten Radschnellweg Regio.Velo, der zum Teil durch das Landschaftsplangebiet verläuft.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö34
	Landschaftsplan allgemein	Der Einwender behält sich vor, an allen Kreisstraßen, soweit notwendig, die Anlegung von Radwegen vorzusehen.	1. Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.	Ö35
NABU, Kreisgruppe Borken, An der Königsmühle 3, 46395 Bocholt vom 15.03.2016				
	Landschaftsplan allgemein	Auf S. 9 des Erläuterungsberichts spricht der Planungsträger von einer Biotoptypenkartierung als Teil der Grundlagenerhebungen, die zur Aufstellung der Entwicklungsziele herangezogen werden. Diese Biotoptypenkartierung ist den Planungsunterlagen nicht beigelegt, wäre aber für den NABU von besonderer Bedeutung um die Entwicklungsziele abzuleiten. Zur Biotoptypenkartierung hat der NABU folgende Fragen: - <i>Wann und zu welcher Jahreszeit wurde die Kartierung durchgeführt?</i> - <i>Welchen Maßstab hat die Kartierung und wurde</i>	1. Die Vorwürfe werden als unbegründet zurückgewiesen. Das Verfahren der Frühzeitigen Bürger- und TöB-Beteiligung erfolgte ordnungsgemäß. 2. Bestandteile des Landschaftsplanes sind gemäß § 16 Abs. 4 LG NW die Karte, die Begründung mit den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Ergebnissen des Landschaftsplans (Umweltbericht), außerdem der Text und Erläuterungen. Er enthält insbesondere die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft, die Festsetzung	Ö36

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt/Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	------------------------------------	--	---------

		<p><i>das gesamte Plangebiet flächendeckend kartiert?</i></p> <p>Als Beispiel führt der Einwender das LSG 2.2.2 „Holtwicker Bach“ auf. Auf den Seiten 52 und 53 des Erläuterungsberichts wird die Existenz mehrerer geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG und als Schutzzweck die Sicherung dieser Biotope aufgeführt. Da es keine planerische Darstellung der Biotope gibt, kann der NABU keinen Abgleich mit den seinen Mitgliedern bekannten Biotopen vornehmen. Das LANUV beschreibt auf seiner Internetseite einen signifikanten Rückgang der schutzwürdigen Biotope. Eine Erfolgskontrolle der Landschaftsschutzgebietsausweisung ist nur möglich, wenn die Biotope auch flächendeckend kartiert und beschrieben werden, möglichst mit einer floristisch-faunistischen Bestandsaufnahme.</p> <p>Aufgrund fehlender Planungsunterlagen in Form einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung und der damit fehlenden Informationen über geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG kann das vorliegende Planwerk der frühzeitigen Bürgerbeteiligung aus Sicht des NABU Kreis Borken e.V. den Anforderungen des § 1 Abs. 1 BNatSchG nicht Stand halten.</p>	<p>besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft, die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung, sowie die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Die Unterlagen zur Biotoptypenkartierung sind nicht Bestandteil des späteren rechtskräftigen Landschaftsplanes und somit auch nicht Bestandteil der frühzeitigen Bürgerbeteiligung.</p> <p>Die gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG sowie die schutzwürdigen Biotope wurden nicht von der Bearbeiterin des Landschaftsplanes neu aufgenommen, sondern sind im Naturschutzinformationssystem des LANUV NRW zu finden (über das Internet einsehbar).</p> <p>3. Die Unterlagen zur Biotoptypenkartierung können auf Nachfrage bei der Unteren Landschaftsbehörde eingesehen werden.</p> <p>Die Biotoptypenkartierung wurde in der Kernphase von Juni bis September 2014 durchgeführt. Weitere Kartierungen folgten bis in den Mai 2015. Die Biotoptypenkarte wurde im Maßstab 1:12.000 erstellt, das gesamte Plangebiet wurde flächendeckend kartiert.</p>	
	Landschaftsplan allgemein	<p>Die im Jahr 2004 von der Stadt Bocholt angelegte Gewässerschlinge nördlich der Straße „Zum Venn“ und westlich des Holtwicker Bachs im LSG 2.2.2 entspricht den Anforderungen des § 30 BNatSchG Nr. 2 (naturnahes stehendes Binnengewässer mit einer Vielzahl amphibischer Pflanzenarten) und sollte in der Festsetzungskarte Teil 2 aufgenommen werden.</p>	<p>1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan enthält bereits Regelungen, die der Intention der Einwendung entsprechen.</p> <p>2. Der genannte Biotopbereich ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes Nr. 2.2.2 „Holtwicker Bach“, welches die gesamte Gewässeraue umfasst. Dem Schutzzweck dieses Gebietes folgend sollen dort neben den allgemeinen Regelungen für Landschaftsschutzgebiete Verbote für die Umwandlung von Grünland und die künstliche Absenkung des Grundwasserstandes (z.B. durch Drainage) gelten. Dadurch ist das genannte Biotop in seinem Bestand ausreichend gesichert. Da</p>	Ö37

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt/Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	------------------------------------	--	---------

			<p>es sich um eine Kompensationsfläche der Stadt Bocholt handelt, fällt die Pflege der Fläche in deren Zuständigkeit.</p> <p>3. Landschaftspläne weisen generell keine Biotop nach § 30 BNatSchG aus. Diese werden durch das LANUV NW kartiert und erfasst.</p>	
2.1	Naturschutzgebiete	<p>Der Einwander hält ein generelles Verbot des „Pflegeumbruchs“ von sämtlichem Grünland in Naturschutzgebieten für unumgänglich, da es dem Schutzzweck widerspricht (Verschlechterungsverbot). Der Nachwuchs von Großem Brachvogel und Uferschnepfe kommt z.B. im NSG Reyerdingvenn regelmäßig nicht durch und wird aus diesen „Grasäckern“ regelmäßig ausgemäht. Alle drei Brutpaare der Uferschnepfe blieben im letzten Jahr ohne Nachwuchs.</p>	<p>1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Für das Naturschutzgebiet 2.1.3 „Feuchtwiesen im Vardingholter Venn“ wird unter C Verbote die Nr. 1 wie folgt umformuliert:</p> <p>1) <i>„Grünland oder Brachflächen umzuwandeln oder umzubrechen;“</i> (Die bisherige Ziffer 1 sowie die zugehörigen Erläuterungen entfallen.)</p> <p>Zusätzlich wird folgendes zusätzliches Verbot als Nr. 4 unter 2.1.3 C aufgenommen:</p> <p>4) <i>„Klärschlamm, Gülle, Festmist und andere Düngemittel auszubringen.“</i></p> <p>Weitere zusätzliche Verbote für andere Naturschutzgebiete sind nicht erforderlich.</p> <p>2. Die beschriebenen Ergänzungen beim Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen im Vardingholter Venn“ können aufgenommen werden, da es sich um bereits optimierte städtische Kompensationsflächen handelt, für die eine extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung vorgegeben ist. Für das Feuchtwiesenschutzgebiet „Reyerdingvenn“ besteht ein ganzjähriges Verbot des Pflegeumbruchs auf vegetationskundlich und/oder faunistisch bedeutsamen Flächen. Außerhalb dieser in der Festsetzungskarte Teil 1 gekennzeichneten Bereiche ist dort ein Pflegeumbruch ausschließlich im August und September nach vorangegangener Anzeige bei der ULB zulässig. Zudem gilt in diesem Schutzgebiet auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen ein Dünge-</p>	Ö38

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt/Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	------------------------------------	--	---------

			<p>verbot. Diese Regelungen entsprechen auch der Vorgehensweise der Höheren Landschaftsbehörde (Bezirksregierung Münster) bei Naturschutzgebiets-Verordnungen und ist damit angemessen und ausreichend.</p> <p>Bei dem Naturschutzgebiet „Reyerdingsbach“ handelt es um eine bewaldete Bachaue, für die die genannten Verbote nicht erforderlich sind.</p> <p>3. Darüber hinaus gehende Bewirtschaftungseinschränkungen können durch freiwillige Vereinbarungen auf der Grundlage des Vertragsnaturschutzes erfolgen.</p>	
2.2.2	Landschaftsschutzgebiet „Holtwicker Bach“	<p>Die Mitglieder des NABU empfehlen für das Landschaftsschutzgebiet 2.2.2 „Holtwicker Bach“ eine NSG-Ausweisung des Waldgebietes südlich der Winterswijkter Straße in Höhe des Bauernhofs Wittag. Dieses Waldgebiet hat eine herausragende Bedeutung für den faunistischen Artenschutz. Es beherbergt die nordwestlichste gesamteuropäische Population des Feuersalamanders, der u.a. bodenfeuchte Laub- und Mischwälder als Habitat benötigt. Nur eine NSG-Ausweisung kann eine Umwandlung in einen Nadelforst, wie er in jüngster Zeit dort betrieben wird (Anpflanzung von Douglasien) durch Festsetzungen verhindern und die Population langfristig sichern. Zusätzlich gibt es dort 2 Brutreviere des Eisvogels, regelmäßig können Wespenbussard, Habicht, Schwarzspecht und Waldschnepfe beobachtet werden. Auf ca. 1 km Länge zeigt der Holtwicker Bach in diesem Wald einen natürlich mäandrierenden Verlauf mit Steilufern von z.T. 2 m Höhe. Im Bach wurden hier an Fischen Schmerle, Dreistachliger Stichling und Zwergstichling beobachtet, auch die Wasserspitzmaus ist präsent.</p> <p>Das NSG sollte bis zum Viadukt der ehemaligen Bahnlinie Bocholt-Winterswijk reichen, da sich eine Brutröhre des Eisvogels in der größten Steilwand (in dem Zwi-</p>	<p>1. Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen, es bleibt bei der bestehenden Schutzgebietsausweisung als Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>2. Der Holtwicker Bach ist in seinem gesamten Verlauf innerhalb des Landschaftsplangebietes als schutzwürdiges Biotop (4105-0005) im Biotopkataster des LANUV erfasst. Der Schutzstatus Landschaftsschutzgebiet wird über das Biotopkataster als ausreichend bestätigt.</p> <p>Der Verlauf des Holtwicker Bachs ist in diesem naturnahen Abschnitt als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG ausgewiesen (GB-4006-208). Dadurch sind negative Veränderungen ausgeschlossen.</p> <p>Im April 2016 hat ein Abstimmungsgespräch zwischen der Fürstlich Salm-Salm'schen Forstverwaltung und dem Kreis Borken stattgefunden. In dem genannten Waldbereich soll zur Optimierung des Lebensraumes für den Feuersalamander ein südlich des Holtwicker Baches gelegenes Laichgewässer des Feuersalamanders über einen Laubholzkorridor mit dem Bachlauf verbunden werden. Dazu sollen die vorhandenen Fichten mit Unterbau von Douglasie in einen Buchen-Eichenbestand mit westlich vorgelagertem Wald-</p>	Ö39

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt/Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		schenstück zwischen Wald und Viadukt, also außerhalb des Waldes) befindet.	<p>mantel umgebaut werden. Weiterhin soll der bachbegleitende Mischbestand aus Laub- und Nadelgehölzen durch sukzessive Entnahme der Nadelgehölze sowie der nicht bodenständigen Roteichen in einen bodenständigen Laubwald umgebaut werden. Diese Maßnahme dient der Entwicklung des Holtwicker Baches sowie der Verbesserung der Lebensbedingungen des Feuersalamanders. Die Umsetzung der beschriebenen Entwicklungsmaßnahmen erfolgt durch ein Ökokonto. Dadurch kann die Zielsetzung des Einwenders umgesetzt werden. Darüber hinaus ist an den genannten Bereich angrenzend eine standortgebundene Anpflanzung vorgesehen (siehe Ö31).</p> <p>3. Über die Festsetzung eines Naturschutzgebietes hätte sich der aktive Umbau einer Waldfläche nicht unmittelbar regeln lassen. Auch in diesem Fall wäre eine Vereinbarung mit dem Eigentümer zu treffen, zu der bei einer NSG-Ausweisung weniger Bereitschaft bestanden hätte. Für die Kleingewässer mit Vorkommen von Feuersalamander werden über die Angebotsplanung entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen. Unter Ziffer 5.1.5 Landschaftsraum Holtwicker Bachniederung und 5.1.15 Landschaftsraum Kretier, ist in der Angebotsplanung die „Pflege und Entwicklung von Kleingewässern mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz“ vorgesehen.</p>	
5.4.5	Spezielle Pflegemaßnahme, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden auf dem Gelände eines alten Schießstandes bei Bocholt	Die unter 5.4.5 in der Festsetzungskarte Teil 2 ausgewiesene ca. 60 x 40 m große Feuchtheide liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem ehemals militärisch genutzten Gebäudekomplex aus der Vorkriegszeit („Schießstand“). Hier hat sich eine bemerkenswert artenreiche Natur entwickelt (diverse Farnarten, u.a. Os-	<p>1. Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird nicht gefolgt.</p> <p>2. Die Ausweisung als Teil eines Landschaftsschutzgebietes gewährt ausreichenden Schutz. Der angesprochene Feuchtheidenbereich ist zudem als § 30 BNatSchG – Biotop geschützt (GB-</p>	Ö40

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt/Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	------------------------------------	--	---------

		munda regalis RL, Torfmoose, Eichen-Altgehölze; Amphibien in den mittlerweile wassergefüllten Schießgräben, Fledermäuse etc.), so dass der NABU empfiehlt , das komplette Schießstand-Gelände nebst angrenzender Feuchtheide als geschützten Landschaftsbestandteil auszuweisen.	4105-206). Die notwendigen Pflegemaßnahmen sind unter Ziffer 5.4.5 des Landschaftsplanes ausgewiesen.	
--	--	---	---	--

NABU, Ortsgruppe Rhede, Weberstraße 56, 46414 Rhede vom 03.03.2016

2.1	Naturschutzgebiete, C Verbote	Der Einwender hält es für notwendig, dass der Verbotskatalog für alle NSGs unter Punkt 2.1 um die nachfolgenden Punkte ergänzt wird : <u>Grünlandschutz</u> Die fortschreitende Intensivierung der Grünlandnutzung durch Pflegeumbrüche, durch Ein-/Nachsaat von Futtergräsern und mehr als drei Mahdterminen im Jahr zerstört die langjährig gewachsenen und vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandgesellschaften und die daran gebundenen Vorkommen von Wiesenvögeln. Deshalb sollten folgende Verbote zusätzlich aufgenommen werden: - Verbot von Pflegeumbrüchen und anderen Intensivierungsmaßnahmen wie Ein- und Nachsaat von Gräsern mittels Schlitzaatmaschinen - Verbot des Einsatzes von Düngemitteln und Bioziden - Verbot von mehr als dreimaligem Schnitt im Jahr	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Ihr ist bereits größtenteils gefolgt. 2. Bei den durch diesen Landschaftsplan ausgewiesenen Feuchtwiesenschutzgebieten bestehen angemessene Umbruchs- und Düngeverbote (siehe Ö37). Die Einschränkungen für den Grasnchnitt erübrigen sich für die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen, da hier aufgrund des Düngeverbotes nicht mehr als 2 bis 3 Mal pro Jahr gemäht werden kann.	Ö41
2.1	Naturschutzgebiete, C Verbote	<u>Schutz bodenbrütender Arten</u> Im Reyerdingvenn kommen noch einige der vom Aussterben bedrohten Uferschnepfen und Brachvögel vor. Ohne weitere Verbote werden sie aber nicht zum Brut-erfolg kommen und in den nächsten Jahren auch hier verschwunden sein. - Verbot der maschinellen Bewirtschaftung in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni im Bereich von Gelegen bodenbrütender Arten. Die betreffenden Bereiche werden von der ULB oder durch beauftragte	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine zusätzlichen Verbote für Naturschutzgebiete aufgenommen. 2. Die genannten Vogelarten zählen zu den streng geschützten Arten im Sinne des BNatSchG. Demzufolge ist ein Zugriff auf Exemplare dieser Arten sowie eine Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch § 44 BNatSchG verboten. Eine Einschränkung der maschinellen Bewirtschaftung in der vom Einwender beschriebenen	Ö42

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt/Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		Personen festgelegt. - Verbot der maschinellen Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang.	Art und Weise kann durch freiwillige Vereinbarungen auf Basis des Vertragsnaturschutzes erfolgen. Der ULB liegen nur vereinzelt Erfahrungen zu Problemen hinsichtlich der nächtlichen Bewirtschaftung von Grünland vor. Die Aufnahme eines zusätzlichen Verbotes der Grünland-Nachtbewirtschaftung erscheint unangemessen, da der Artenschutz durch die Regelungen des § 44 BNatSchG sichergestellt ist.	
2.1	Naturschutzgebiete, C Verbote	<u>Gewässerschutz</u> Die Gewässer in den NSGs sollten besonders geschützt werden. - Verbot auf Gewässer- und Grabenrandstreifen in einem Abstand von weniger als 10 m stickstoffhaltigen Dünger und Biozide einzubringen und Ackerbau zu betreiben.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr braucht nicht gefolgt werden. 2. Für die Anwendung von Dünger bzw. Pflanzenschutzmittel gibt es Regelungen sowohl in der Düngeverordnung als auch im Pflanzenschutzgesetz. Hier werden die einzuhaltenden Abstände zu Fließgewässern eindeutig geregelt. 3. Ein Verbot des Ackerbaus auf einem 10 m breiten Korridor beidseits von Gewässern und Gräben in Naturschutzgebieten würde eine entschädigungspflichtige Einschränkung darstellen. Diese könnte durch Agrarumweltmaßnahmen vereinbart werden.	Ö43
2.1	Naturschutzgebiete, C Verbote	<u>Schutz vor Störungen</u> - Verbot Sport- und Freizeitveranstaltungen durchzuführen - In Verbot 12 sind ergänzend Drohnen aufzunehmen.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird teilweise gefolgt. Unter Ziffer 2.1 C Verbote wird unter Nr. 12 in der Aufzählung der Flugobjekte das Wort „Drohnen“ ergänzt. 2. Aufgrund des zunehmenden Einsatzes von Drohnen ist deren Aufnahme in die Aufzählung angemessen. 3. Sport- und Freizeitveranstaltungen unterliegen Erlaubnisverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. StVO). In diesen Verfahren wird die ULB beteiligt und prüft im Einzelfall die Betroffenheit von Naturschutzgebieten. Soweit erforderlich, wird die Zustimmung versagt oder die	Ö44

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt/Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	------------------------------------	--	---------

			Erlaubnis durch Nebenbestimmungen eingeschränkt.	
2.2.6	Landschaftsschutzgebiet „Rösing Busch“	Das Gebiet mit den Laichgewässern der Feuersalamander und anderer hier vorkommender Amphibien sollte den Schutzstatus NSG oder zumindest LB erhalten. Um einen günstigen Erhaltungszustand dieser Tierarten zu erreichen, muss festgesetzt werden, dass die Laichgewässer nach einem bestimmten Zeitraum in Abschnitten wieder entschlammt werden. Das ist zurzeit dringend notwendig.	<ol style="list-style-type: none"> Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es bleibt bei der Schutzausweisung. Bei der Festsetzung 5.1.26 Landschaftsraum Rösing Busch wird die Aufzählung der Maßnahmen um folgenden Punkt ergänzt: <i>„- Pflege und Entwicklung von Kleingewässern mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz“</i> Der Schutzstatus „Landschaftsschutzgebiet“ ist angemessen und ausreichend. Der Rösingbusch ist Bestandteil eines durch das LANUV NRW kartierten schutzwürdigen Biotops (BK-4106-0080). Auch hier wird die (bereits bestehende) LSG-Ausweisung als adäquat genannt. Zudem ist die Erhaltung und Entwicklung des vom Einwender beschriebenen Lebensraums für zahlreiche z.T. gefährdete Tier- und Pflanzenarten ausdrücklich im Schutzzweck aufgeführt. Handlungen, die diesem Schutzzweck zuwiderlaufen, sind nach § 26 Abs. 2 BNatSchG verboten. Die Pflege der Kleingewässer kann durch die o.g. Ergänzung in der Angebotsplanung erfolgen. 	Ö45
2.2.3	Landschaftsschutzgebiet „Eitinghook – Kretier - Hove-saat -Tangerding Hook – Vardingholter Venn“	Die schon im Landschaftsplan „Borken-Nord“ als NSG ausgewiesenen Pufferflächen um den Moorkomplex sollten im Bereich des Landschaftsschutzgebietes geschlossen werden. Das südlich an das Moor angrenzende Ackerland sollte deshalb in der Breite des westlich angrenzenden NSG ebenfalls als NSG ausgewiesen werden. Darin muss eine Einschränkung des Düngemittel- und Biozideinsatzes vorgeschrieben werden.	<ol style="list-style-type: none"> Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die vom Einwender angeregte Unterschutzstellung und Einrichtung einer Pufferfläche auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen ist dem Grundsatz der kooperativen Landschaftsplanung folgend nicht zielführend. Die Umsetzung der Pufferfunktion für das NSG „Burlo Vardingholter Venn“ ist eine Maßnahme der Angebotsplanung für den Landschaftsraum Vardingholter Venn (Ziffer 5.1.19). 	Ö46
2.2.5	Landschaftsschutzgebiet „Rheder Bach“	Der Rheder Bach ist im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Um einen guten Gewässerzustand zu erreichen, sollte festgesetzt werden,	<ol style="list-style-type: none"> Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird nicht gefolgt. Siehe Ö42. 	Ö47

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt/Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	------------------------------------	--	---------

		dass das Ausbringen von Dünger und Bioziden auf einem 10 m breiten beidseitigen Streifen entlang des Rheder Bachs verboten ist.		
--	--	---	--	--

Regionalforstamt Münsterland, Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster vom 03.03.2016

1.7 5.1.26	Biotopverbund Landschaftsraum Rösingbusch	Der Einwender stellt fest , dass der Kreis Borken den Hinweis zum Wasserhaushalt des Waldgebietes „Rösingbusch“ (1.7 und 5.1.26) in einer Synopse der Planbegleitenden Arbeitsgruppe zur Kenntnis genommen hat. Laut Einwender ist der Wasserhaushalt großflächig „mäßig wechselfeucht“ und nicht „staunass“. Der Kreis Borken begründet die Beibehaltung der Formulierung in der Synopse mit Verweis auf das Datenblatt der Biotopverbundplanung im Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege des LANUV die Beibehaltung seiner Formulierung. Beiliegend hat der Einwender das Kartenwerk des Geologischen Dienstes NRW mit der Bitte um Beachtung beigefügt. Demnach existiert im gesamten „Rösingbusch“ kein staunasser Standort. Der Schwerpunkt liegt bei „mäßig wechselfeucht“.	1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. Ziffer 1.7 wird für das Waldgebiet „Rösingbusch“ folgendermaßen angepasst: „ ... Waldgebiet auf zumeist staunass mäßig wechselfeuchtem Standort.“ Der Erläuterungstext unter 5.1.26 wird wie folgt geändert: „ ... Waldgebiet auf zumeist staunass mäßig wechselfeuchtem Standort, ...“ 2. Der Text wird damit den aktuellen Kartierergebnissen des Geologischen Dienstes angepasst.	Ö48
---------------	--	---	---	-----

Stadt Bocholt, Fachbereich 30 - Stadtplanung und Bauordnung vom 15.03.2016

	Landschaftsplan allgemein	Der Einwender hat keine weiteren Bedenken zum vorliegenden Entwurf. Es wird angeregt aus Gründen der Verständlichkeit die Bezeichnungen VB-MS-4105 (Biotopverbundflächen des LANUV) in der Legende zu erläutern (s. Entwicklungskarte).	1. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird durch Ergänzung der Legende gefolgt.	Ö49
--	---------------------------	---	--	-----

Stadt Bocholt, Fachbereich 31 - Grundstücks- und Bodenwirtschaft vom 15.03.2016

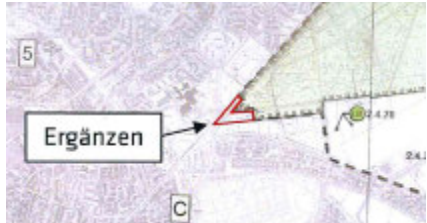
	Landschaftsplan allgemein	Der Einwender hat keine Bedenken gegen die übergeordneten Entwicklungsziele und Festsetzungen des Landschaftsplanes. Die Umsetzung der Planfestsetzungen erfolgt auf der Basis freiwilliger Vereinbarungen. Insofern bittet der Einwender um frühzeitige Information, sofern nach In-	1. Die Zustimmung wird begrüßt. Der Bitte wird entsprochen.	Ö50
--	---------------------------	---	---	-----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt/Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	------------------------------------	--	---------

		krafttreten des Landschaftsplanes Planfestsetzungen auf städtischem Grund und Boden umgesetzt werden sollen. So können die zwingend erforderlichen Abstimmungen mit evtl. Pächtern/Nutzern der Flächen rechtzeitig erfolgen.		
--	--	--	--	--

Stadt Bocholt, Fachbereich 33 - Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün, GB 334 Stadtgrün vom 15.03.2016

	Landschaftsplan allgemein	Der Einwender schlägt vor , die Stadtwaldspitze mit LSG 2.2.4 wie in der beigefügten Abbildung zu verlängern, da hier auch Waldflächen und eine Allee (Wiener Allee) vorliegen. Diese Strukturen werden dann entsprechend fortgesetzt. 	1. Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen, ihm wird entsprochen. Die Grenze des Landschaftsplanes wird so geändert, dass der genannte Bereich in den Landschaftsplan und in das Landschaftsschutzgebiet 2.2.4 aufgenommen wird.	Ö51
--	---------------------------	---	--	-----

5.2.9	Standortgebundene Anpflanzung „Anlage einer linearen Biotopstruktur im Bereich Külle östlich der Hoflage Heynck“	Die Maßnahme 5.2.9 ist wie im Text beschrieben als lineare Biotopstruktur mit Gehölz- und Baumgruppe sowie Krautsaum darzustellen. In der Karte ist diese Struktur als Hecke verzeichnet. Die Darstellungen im Landschaftsplan sind hier aufeinander abzustimmen .	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ihm wird entsprochen. 2. Für die beschriebene Maßnahme war bisher keine eigene Signatur vorgesehen. Aus diesem Grund wurde auf die Darstellung einer „Hecke“ zurückgegriffen. Für die Anlage von Saum- und Biotopstrukturen wird in der Festsetzungskarte Teil 2 nun eine gestrichelte grüne Linie verwendet.	Ö52
-------	--	---	--	-----

Stadtverwaltung Rhede, Rathausplatz 6, 46414 Rhede

	Landschaftsplan allgemein	Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt der Stadt Rhede begrüßt grundsätzlich die Landschaftsplanung und geht im Zuge der späteren Umsetzung davon aus , dass die Pflanzmaßnahmen vor Ort möglichst in Abstimmung mit den Betroffenen (Landwirte, Wasser- und	1. Die Zustimmung wird begrüßt, die Annahme ist zutreffend.	Ö53
--	---------------------------	--	---	-----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt/Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	------------------------------------	--	---------

	Landschaftsplan allgemein	<p>Bodenverbände usw.) realisiert werden.</p> <p>Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt der Stadt Rhede hat sich dafür ausgesprochen, einen Teil der Fläche des geplanten „Bürgerparks Pastors Busch“ in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes aufzunehmen. Der Ausschuss hat bereits in seiner Sitzung am 24.11.2015 beschlossen, den Bebauungsplan „Rhede BW 6“ aufzuheben und das dafür notwendige Verfahren einzuleiten. Ein Teil der künftig dann wieder unbeplanten Fläche soll als Korridor zu Anbindung an die freie Landschaft ebenfalls in den Landschaftsplan aufgenommen werden. Die Feinabstimmung muss noch erfolgen, der Kreis Borken hatte aber bereits grundsätzlich signalisiert, dass die Erweiterung des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes Bestandteil des Offenlagebeschlusses im Herbst 2016 werden könnte. Nach Abschluss des Aufhebungsverfahrens durch entsprechenden Ratsbeschluss und durch Erlangung der Rechtskraft voraussichtlich Ende 2016/Anfang 2017 könnte dann der Kreistag den Satzungsbeschluss für den Landschaftsplan Bocholt/Rhede fassen. Es soll geprüft werden, inwieweit einzelne Maßnahmen zur Entwicklung des Bürgerparks über den Landschaftsplan gefördert werden können (z.B. Gräftenentschlammung, Aufstellen von Bänken/Tischen, Anlegung eines Feuchtbiotops, Gewässeroptimierungen, Wegeinstandsetzungen bzw. Anlegung von Wegen).</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen, ihm wird gefolgt. Die Grenze des Landschaftsplanes wird so geändert, dass der genannte Bereich des „Pastors Busch“ in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes aufgenommen wird (vgl. Kartendarstellung Anhang 2). In der Entwicklungskarte wird unter dem Ziel 1.2.2 Erhaltung und Entwicklung der Landschaft für die Naherholung ein eigener Entwicklungsraum 1.2.2.2 „Pastors Busch“ angelegt. In der Festsetzungskarte 2 wird mit der Ziffer 5.1.32 ein Landschaftsraum „Pastors Busch“ mit entsprechenden Maßnahmen in den Landschaftsplan aufgenommen. 2. Durch die von der Stadt Rhede beschriebenen Änderungen der Bauleitplanung erhält der „Pastors Busch“ eine dauerhafte Verbindung zum Außenbereich und eine Aufnahme in den Landschaftsplan ist geboten. Mit den beschriebenen Änderungen kann die Stadt Rhede in ihren Planungsabsichten durch den Landschaftsplan unterstützt werden. 	Ö54
	Landschaftsplan allgemein	<p>Es wird angeregt, die ihm Rahmen des noch abzuschließenden „Ländlichen Wegekonzeptes“ (Stadtteil Vardingholt) für den öffentlichen Verkehr ggf. nicht mehr benötigten Wegeflächen hinsichtlich einer möglichen ökologischen Nutzung (Entsiegelung, Gestaltungsmaßnahmen) auf Aufwertung überprüft werden. Hierüber wird bis Herbst 2016 im Austausch mit der Landwirtschaft und durch Beschlusslage der politischen Gremien ein Ergebnis erreicht werden, so dass dann im Zuge der Offenlegung ggf. noch konkrete Vorschläge</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. 3. Sobald konkrete Wege von der Stadtverwaltung benannt werden, kann eine Aufnahme in den Landschaftsplan geprüft werden. 	Ö55

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt/Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	------------------------------------	--	---------

	Landschaftsplan allgemein	an den Kreis Borken gerichtet werden können. Es wird angeregt zu prüfen, ob die wassergebundenen Wege <ul style="list-style-type: none"> - Tenkingallee - Limbuskämpken - Zum Venn (zwischen Tenbesselweg und „grüner Grenze“) - Tenbesselweg und - Külverheide insbesondere für eine touristische Attraktivitätssteigerung (Radfahrer und Wanderer) ausgebaut bzw. instandgesetzt werden können bzw. welche Denkansätze aus dem Landschaftsplan heraus eine entsprechende Fördermöglichkeit eröffnen würden.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Festsetzung im Landschaftsplan kann nicht erfolgen. 2. Zur Erreichung der Schutzzwecke der besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft hat der Landschaftsplan Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen (§ 26 LG NW). Die in diesen Bereichen vorgesehenen Landschaftsschutzgebiete 2.2.3 bzw. 2.2.4 sehen als Schutzzweck unter anderem die Erhaltung und Entwicklung der Funktion für die naturbezogene Erholung vor. Die Instandsetzung der genannten städtischen Wege zählt nicht zu den Maßnahmen im Sinne von § 26 LG NW, da die Strecken vorwiegend der Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Flächen dienen und die Erholungsnutzung nur sekundär erfolgt.	Ö56
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	Die Festsetzung von geschützten Landschaftsbestandteilen in Hofnähe wurde im Bau-Ausschuss der Stadt Rhede kritisch hinterfragt . Der Kreis wird aufgefordert zu prüfen, ob die Notwendigkeit der Unterschutzstellung so gegeben ist.	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund einer nochmaligen Überprüfung können die in der als Anhang 3 beigefügten Liste aufgeführten Festsetzungen gestrichen werden. 2. Außerhalb der flächigen Schutzausweisung „Landschaftsschutzgebiet“ dient die Festsetzung von geschützten Landschaftsbestandteilen dem Erhalt von prägenden Elementen der bäuerlichen Kulturlandschaft. Auch hofnahe Bäume und Baumgruppen können zu den landschaftsprägenden Elementen zählen. Um die Eigentumsrechte der Bürgerinnen und Bürger nicht über Gebühr einzuschränken, hat die Untere Landschaftsbehörde aufgrund der erhobenen Bedenken die im Planentwurf vorgesehenen geschützten Landschaftsbestandteile nochmals überprüft. Folglich kann für die in unmittelbarer Nähe zu Hofgebäuden und Zufahrten bestehenden Bäume die Festsetzung „Geschützter Landschaftsbestand-	Ö57

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt/Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			teil“ entfallen. Das Erfordernis der Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteils folgt den Regelungen des § 29 Bundesnaturschutzgesetz. Die Ausweisung der geschützten Landschaftsbestandteile basiert hier auf fachlichen Erwägungen und individueller Feststellung vor Ort.	
5.2	Standortgebundene Anpflanzungen	Es wird angeregt , am Burloer Diek im Bereich der Hausnummer 15 einen Lückenschluss in der Allee mit Linden vorzusehen.	1. Der Anregung wird gefolgt. Es wird folgende neue Festsetzung in den Landschaftsplan aufgenommen (vgl. Kartendarstellung Anhang 4): <i>5.2.15 Ergänzung einer Allee entlang des Burloer Diek südöstlich der Hoflage Möllenbeck (E 4)</i> <i>Erläuterung:</i> <i>Die Anpflanzung dient dem Lückenschluss der vorhandenen Gehölze zu einer Allee und der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes. Sie erfolgt auf öffentlicher Fläche.</i>	Ö58
5.2	Standortgebundene Anpflanzungen	Es wird angeregt , am Burloer Diek von der Reyerdingstiege bis zum Waldrand eine Ergänzungspflanzung mit kleinkronigen Bäumen vorzusehen.	1. Der Anregung wird gefolgt. Es wird folgende neue Festsetzung in den Landschaftsplan aufgenommen (vgl. Kartendarstellung Anhang 5): <i>5.2.16 Anlage einer Baumreihe an der nördlichen Straßenseite des Burloer Diek von der Reyerdingstiege bis zum Waldrand, nördlich der Hoflage Klein-Heßling (F 3)</i> <i>Erläuterung:</i> <i>Die Anpflanzung dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes. Sie erfolgt auf öffentlicher Fläche.</i>	Ö59
5.2	Standortgebundene Anpflanzungen	Es wird angeregt an der Straße Wiegvingvenn eine Baumreihe an der Südwestseite der Straße anzulegen.	1. Der Anregung wird gefolgt. Es wird folgende neue Festsetzung in den Landschaftsplan aufgenommen (vgl. Kartendarstellung Anhang 6): <i>5.2.17 Anlage einer Baumreihe an der Süd-</i>	Ö60

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt/Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			<p><i>westseite der Straße Wiegingvenn (F 5)</i></p> <p><i>Erläuterung:</i> <i>Die Anpflanzung erfolgt auf öffentlicher Fläche und dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.</i></p>	
5.2	Standortgebundene Anpflanzungen	Es wird angeregt an der Straße Wiegingvenn am Graben 2063 ein Ufergehölz anzulegen.	<p>1. Der Anregung wird gefolgt. Es wird folgende neue Festsetzung in den Landschaftsplan aufgenommen (vgl. Kartendarstellung Anhang 6):</p> <p><i>5.2.18 Anlage eines einseitigen Ufergehölzes an der östlichen Seite der Straße Wiegingvenn (F 5)</i></p> <p><i>Erläuterung:</i> <i>Die Anpflanzung erfolgt auf öffentlicher Fläche und dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.</i></p>	Ö61
5.2	Standortgebundene Anpflanzung	Es wird angeregt an dem Weg „Waterstegge“ zwischen Reyerdingstiege und Waldrand eine lockere Baumreihe vorzusehen. Außerdem soll an der Waterstegge zwischen Stichweg und Tenbesselweg eine gewässernahe Bepflanzung angelegt werden.	<p>1. Der Anregung wird gefolgt. Es wird folgende neue Festsetzung in den Landschaftsplan aufgenommen (vgl. Kartendarstellung Anhang 7):</p> <p><i>5.2.19 Anlage einer Baumreihe sowie eines Ufergehölzes an der östlichen Seite des Weges „Waterstegge“ nördlich der Hoflage Nienhuis (F 3)</i></p> <p><i>Erläuterung:</i> <i>Die Anpflanzung erfolgt auf öffentlicher Fläche und dient der Biotopvernetzung und der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes. Im Bereich des Gewässers, welches den Weg teilweise begleitet, soll ein Ufergehölz angelegt werden. Im übrigen Bereich erfolgt die Anlage einer Baumreihe.</i></p>	Ö62
5.2	Standortgebundene Anpflanzungen	Es wird angeregt , an der Straße „Alter Kirchweg“, zwischen der Hausnummer 10 und der Hausnummer 20, eine Gehölzanpflanzung auf der südlichen Wegeseite	<p>1. Der Anregung wird gefolgt. Es wird folgende neue Festsetzung in den Landschaftsplan aufgenommen (vgl. Kartendarstellung Anhang 8):</p>	Ö63

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt/Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		vorzusehen.	<p><i>5.2.20 Anlage einer Hecke auf dem südlichen Wegeseitenstreifen an der Straße „Alter Kirchweg“ (F 5)</i></p> <p><i>Erläuterung: Die Anpflanzung erfolgt auf öffentlicher Fläche und dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.</i></p>	
5.2	Standortgebundene Anpflanzungen	Es wird angeregt , entlang der Straße „Alter Kirchweg“ im Bereich des Abzweigs zum Rösingbusch eine gewässerbegleitende Anpflanzung vorzunehmen.	<p>1. Der Anregung wird gefolgt. Es wird folgende neue Festsetzung in den Landschaftsplan aufgenommen (vgl. Kartendarstellung Anhang 9):</p> <p><i>5.2.21 Anlage eines einseitigen Ufergehölzes am Gewässer entlang der Straße „Alter Kirchweg“, Abzweig zum Rösingbusch (G 4)</i></p> <p><i>Erläuterung: Die Anpflanzung erfolgt auf öffentlicher Fläche und dient der Biotopvernetzung sowie der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.</i></p>	Ö64
5.2	Standortgebundene Anpflanzungen	Es wird angeregt , an dem Weg „Beestert Kämpken“ von der Reyerdingstiege bis zum Waldrand eine Baumreihe anzulegen.	<p>1. Der Anregung wird in abgeänderter Form gefolgt. Anstatt der Baumreihe soll zur geringeren Verschattung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche eine Strauchhecke angelegt werden. Es wird folgende neue Festsetzung in den Landschaftsplan aufgenommen (vgl. Kartendarstellung Anhang 10):</p> <p><i>5.2.22 Anlage einer Strauchhecke an der nordwestlichen Wegeseite des Weges „Beestert Kämpken“ nordöstlich der Hoflage Gildehaus (F 3)</i></p> <p><i>Erläuterung: Die Anpflanzung erfolgt auf öffentlicher Fläche und dient der Biotopvernetzung und der Gliederung.</i></p>	Ö65

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt/Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	------------------------------------	--	---------

			<i>rung und Belebung des Landschaftsbildes.</i>	
5.2	Standortgebundene Anpflanzungen	Es wird angeregt , am Verbindungsweg „Im Eichengrund“ – „Zum Venn“ eine Windschutzhecke anzulegen.	1. Der Anregung wird gefolgt. Es wird folgende neue Festsetzung in den Landschaftsplan aufgenommen: (vgl. Kartendarstellung Anhang 11): <i>5.2.23 Anlage einer Windschutzhecke an der südöstlichen Wegeseite des Verbindungsweges zwischen den Straßen „Im Eichengrund“ und „Zum Venn“ (G 3)</i> <i>Erläuterung: Die Anpflanzung erfolgt auf öffentlicher Fläche und dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.</i>	Ö66
5.2	Standortgebundene Anpflanzungen	Es wird angeregt an der Straße „Im Kappenhagen“ von der Straße „Im Eichengrund“ bis zum Haus mit der Hausnummer 16 an der südlichen Straßenseite eine lockere Baumreihe anzupflanzen.	1. Der Anregung wird gefolgt. Es wird folgende neue Festsetzung in den Landschaftsplan aufgenommen: (vgl. Kartendarstellung Anhang 12): <i>5.2.24 Anlage einer Baumreihe an der südlichen Straßenseite der Straße „Im Kappenhagen“ östlich der Hoflage Honsel bis zur Straße „Im Eichengrund“ (G 4)</i> <i>Erläuterung: Die Anpflanzung erfolgt auf öffentlicher Fläche und dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.</i>	Ö67

Deutsche Telekom Technik GmbH, Karl-Lange-Straße 29, 44791 Bochum vom 08.03.2016

2.1	Naturschutzgebiete allgemein	Gegen den Verordnungsentwurf bestehen Einwendungen , weil darin Erlaubnisvorbehalte für die Errichtung neuer und/oder Unterhaltung vorhandener Telekommunikationslinien festgelegt sind. Diese Vorbehalte stehen, soweit sie die Benutzung der Verkehrswege zur Führung von Telekommunikationslinien einschließen, im Widerspruch zu den der Telekom nach	1. Der Einwendung wird entsprochen. Unter der Ziffer 2.1 D „Nicht betroffene Tätigkeiten“ wird folgende neue Regelung unter lfd.-Nr. 12 aufgenommen: <u>„Die Errichtung neuer Telekommunikationsleitungen, soweit sie unter der Benutzung des Baukörpers von Verkehrswegen erfolgen und Gehölze nicht beeinträchtigen“.</u>	Ö68
2.2	Landschaftsschutzgebiete allgemein			

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt/Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	------------------------------------	--	---------

		dem Telekommunikationsgesetz (§ 68 Abs. 3 TKG) zustehenden Nutzungsrechten an Verkehrswegen. Die Telekom ist danach berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu benutzen. Dies gilt auch in Schutzgebieten im Sinne des vorliegenden Entwurfes.	<p>Unter der Ziffer 2.2 D „Nicht betroffene Tätigkeiten“ wird folgende neue Regelung unter der lfd.-Nr. 8 aufgenommen: <u>„Die Errichtung neuer Telekommunikationsleitungen, soweit sie unter der Benutzung des Baukörpers von Verkehrswegen erfolgen und Gehölze nicht beeinträchtigen“</u>.</p> <p>2. Die Unterhaltung von vorhandenen Leitungen ist unter den Ziffern 2.1 D Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 11 und 2.2 D Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 6 geregelt. Die Neuerrichtung/Neuerlegung von Telekommunikationslinien stellt gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 LG NW einen Eingriff dar, soweit die Verlegung nicht innerhalb des Baukörpers von Straßen und Wegen erfolgt und dabei angrenzende Bäume nicht erheblich beschädigt werden. Aufgrund dieser Freistellungsregelung im LG NW ist die Aufnahme der vg. Regelungen als zusätzliche „Nicht betroffene Tätigkeit“ geboten.</p>	
--	--	---	---	--

Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund vom 01.03.2016

Thysengas GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund

	Landschaftsplan allgemein	Die verschiedenen Leitungsbetreiber weisen auf die im Planbereich bestehenden Versorgungsleitungen und Infrastruktureinrichtungen (Öl, Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) hin und regen an, die im Landschaftsplan vorgesehenen Maßnahmen vor der Umsetzung mit den Leitungsbetreibern abzustimmen. Bestand, Betrieb und Unterhaltung der Leitungen und Infrastruktureinrichtungen müssen gewährleistet werden.	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. 3. Die bestehenden Versorgungsleitungen und Infrastruktureinrichtungen werden in ihrem Bestand und ihrer Funktion durch diesen Landschaftsplan und seine Festsetzungen nicht beeinträchtigt.	Ö69
--	---------------------------	---	--	-----

Wasser- und Bodenverband Holtwicker Bach, Heinrich Lake, Binnenheide 16, 46399 Bocholt vom 14.03.2016

	Landschaftsplan allgemein	Es bestehen keine Bedenken gegen den Landschaftsplan. Die Entwicklungsziele, Erfordernisse und Maß-	1. Die Zustimmung wird begrüßt, der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö70
--	---------------------------	---	---	-----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt/Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		nahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bereich des Landschaftsplanes Bocholt/Rhede werden positiv gesehen. Eine naturnahe Unterhaltung der Wasserläufe sollte nur in Abstimmung mit den Anliegern erfolgen und so durchgeführt werden, dass die Wasserläufe von den Wasser- und Bodenverbänden auch kostengünstig unterhalten werden können.		
Wasser- und Bodenverband Rheder Bach, Josef Tekotte, Brookerstegge 28, 46414 Rhede vom 18.03.2016				
	Landschaftsplan allgemein	Aus Sicht des Verbandes bestehen gegen den Entwurf des Landschaftsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Für die Umsetzung der EU-WRRL hat der Verband dem Kreis Borken am 12.09.2014 eine Vorschlagsliste mit 30 möglichen Maßnahmen überreicht, die auch für die Landschaftsplanung von Bedeutung sein könnten. Eine Maßnahme wurde bereits durchgeführt, drei weitere sind in der Unterhaltungsplanung 2016/17 vorgesehen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Maßnahmen werden begrüßt. 3. Der Landschaftsplan unterstützt die Maßnahmen, die Umsetzung erfolgt über die Wasserrahmenrichtlinie.	Ö71
Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münster, Weseler Straße 480, 48163 Münster vom 16.03.2016				
	Landschaftsplan allgemein	Es wird auf die Stellungnahme vom 21.07.2014 verwiesen , es wird von einer Berücksichtigung in den zukünftigen Festsetzungen ausgegangen. Darin ging es vor allem um die Möglichkeit von Leitungsarbeiten in Landschaftsschutzgebieten und die Beachtung der Regelungen für Schutzstreifen an Versorgungsleitungen. Es wird darum gebeten Westnetz an den weiteren Verfahrensschritten mit der oben genannten Adresse zu beteiligen und die vom Kreis Borken verwendete Adresse: RWE, Energy AG, Flamingoweg 1, 44139 Dortmund im Adressverzeichnis zu löschen.	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Unterhaltung bestehender Versorgungs- und Entsorgungsleitungen wird als nicht betroffene Tätigkeit in Landschaftsschutzgebieten aufgenommen. Siehe Ö16. 3. Bei Pflanzungen werden die Schutzstreifen bestehender Leitungen beachtet. Der Adress-Verteiler für das weitere Verfahren wird entsprechend der Bitte angepasst.	Ö72
Westnetz GmbH, Spezialservice Strom, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund				
	Landschaftsplan allgemein	Der Einwander weist darauf hin , dass im Planbereich keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. 3. Der Adress-Verteiler für das weitere Verfahren	Ö73

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt/Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>GmbH verlaufen. Planungen liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Die Stellungnahme ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV-Netzes.</p> <p>Der Einwander bittet darum, zukünftige Anfragen an die Westnetz Regionalzentren Münster und Niederrhein zu richten.</p>	wird entsprechend der Bitte angepasst.	

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt/Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	------------------------------------	--	---------

**Folgende Träger öffentlicher Belange haben im Beteiligungsverfahren zum Landschaftsplan „Bocholt / Rhede“
keine Anregungen und Bedenken vorgetragen:**

	Träger öffentlicher Belange	Beschluss	Rd.-Nr.
	Bezirksregierung Münster, Dezernat 26	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö74
	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö74
	Deutscher Wetterdienst, Wallneyer Straße 10, 45133 Essen	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö74
	Evangelische Kirche von Westfalen, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö74
	Fischereiverband NRW, Sprakeler Straße 409, 48159 Münster	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö74
	Gelsenwasser AG, Willy-Brandt-Allee 26, 45891 Gelsenkirchen	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö74
	Nord-West Oelleitung GmbH, Kolkerhofweg 120, 45478 Mülheim an der Ruhr	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö74
	PLEdoc GmbH Leitungsauskunft, Gladbecker Str. 404, 45326 Essen	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö74
	Stadt-Sport-Verband Bocholt e.V., Ostwall 18, 46397 Bocholt	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö74
	Deutscher Wetterdienst, Wallneyer Straße 10, 45133 Essen	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö74
	Bezirksregierung Münster, Dezernat 51, Nevinghoff 22, 48147 Münster	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö74
	Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, Luftverkehr, Domplatz 1-3, 48143 Münster	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö74

Keine Stellungnahme haben abgegeben:

	Bischöfliches Generalvikariat Münster, Abteilung Bauwesen		Ö75
	Autobahnniederlassung Hamm		Ö75
	RWE Net AG, Regionalzentrum Münsterland		Ö75
	Landesbüro der Naturschutzverbände NW		Ö75
	Deutsche Bahn AG, DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln		Ö75
	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Außenstelle Dortmund, Sparte Verwaltungsaufgaben		Ö75
	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben		Ö75
	Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen		Ö75
	Deutsche Post Real Estate Germany GmbH, Regionalbereich Düsseldorf		Ö75
	RWE Westfalen-Weser-Ems, Netzservice GmbH, Spezialservice Gasnetzdienst		Ö75
	RWE Westfalen-Weser-Ems, Netzservice GmbH, Spezialservice Strom		Ö75

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt/Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	------------------------------------	--	---------

	RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH, Gashochdruckleitung Netz-Nord			Ö75
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen			Ö75
	Oberste Jagdbehörde, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW, Referat II – 6 Jagd und Fischerei			Ö75
	Geologischer Dienst NRW			Ö75
	Industrie- und Handelskammer, Münster			Ö75
	Handwerkskammer Münster			Ö75
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Liegenschaftsabteilung, Landeshaus			Ö75
	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fischereiökologie			Ö75
	Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH			Ö75
	Stadtwerke Rhede GmbH			Ö75
	Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH			Ö75
	Kreissportbund Borken e.V.			Ö75
	Stadtsportverband Rhede			Ö75
	Wasser- und Bodenverband „Bocholt“, Herrn Reinhold Wilke, Stadt Bocholt			Ö75
	Landrat Borken, Fachabteilung 66.1 – Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen			Ö75
	Landrat Borken, Fachabteilung 66.2 – Abfall, Abwasser und Bodenschutz			Ö75
	Landrat Borken, Fachbereich 36, Verkehr			Ö75
	Landrat Borken, Fachbereich 40, Schule, Kultur und Sport			Ö75
	Landrat Borken, Obere Denkmalbehörde, Fachbereich 40			Ö75